

e) Mit Bewilligung des Schiedsmanns sowohl, als der Gemeinde oder der mehreren Gemeinden, für die er gewählt ist, in dem oben unter b. a. E. gedachten Ausnahmefall aber ohne daß es dieser Bewilligung bedarf, können auch nach erfolgter Wahl Gemeinden, welche an letzterer nicht Theil genommen haben, in den Bezirk des Schiedsmanns noch mit eintreten. Doch gilt auch hier die unter d. bemerkte Beschränkung hinsichtlich der Einwohnerzahl.

f) Die nach vorstehenden Bestimmungen erfolgte Verbindung mehrerer Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirke besteht so lange fort, als nicht bei Eintritt des Falles, daß eine neue Wahl eines Schiedsmanns vorzunehmen ist, und zwar noch bevor die Wahl vor sich geht, eine oder die andere der verbundenen Gemeinden ihren Austritt erklärt.

g) An Orten von mehr als 3000 Einwohnern können mehrere Schiedsmänner gewählt werden, deren jedem sodann sein besonderer Bezirk anzuweisen ist. Die Größe und Abgrenzung dieser Bezirke richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und ist von der Gemeindeobrigkeit zu bestimmen.

Der Deputationsbericht sagt:

Der Inhalt dieses Paragraphen hat in der jenseitigen Kammer in Folge des von ihr bei Fassung des Eingangs des Gesetzes ausgesprochenen Princips eine wesentliche Veränderung erfahren.

Er würde nach den Beschlüssen der zweiten Kammer (vgl. S. 347, 348 und 350 Landtagsacten III. Abth., ebendas. S. 475 Landtagsacten Beil. 3. III. Abth. und Mittheilungen der zweiten Kammer Nr. 42 S. 1089 fig.) so lauten:

§. 3.

„a) Jede Gemeinde wählt in der Regel einen Friedensrichter.

b) Es können sich jedoch Gemeinden durch Vermittelung der Gemeindeobrigkeiten mit andern benachbarten Gemeinden zur Wahl eines gemeinsamen Friedensrichters vereinigen, oder sich an eine benachbarte Gemeinde, wo bereits ein Friedensrichter gewählt ist, mit deren Genehmigung anschließen. Für diejenigen Gemeinden, welche weder für sich allein einen Friedensrichter wählen wollen, noch sich mit andern Gemeinden vereinigen, hat die Regierung die Bildung von Bezirken von 500 bis zu 3000 Einwohnern zu vermitteln.

c) Die erfolgte Verbindung mehrerer Gemeinden zu einem friedensrichterlichen Bezirke dauert so lange fort, als nicht beim Eintritt einer neuen Wahl, und zwar noch bevor die Wahl vor sich geht, eine oder die andere der verbundenen Gemeinden ihren Austritt erklärt.

d) An Orten von mehr als 3000 Einwohnern, oder wenn durch eine unter b. gedachte Vereinigung eine größere Einwohnerzahl vorhanden ist, können mehrere Friedensrichter gewählt werden, deren jedem sodann sein besonderer Bezirk anzuweisen ist. Die Größe und Abgrenzung dieser Bezirke richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und ist von der Gemeindeobrigkeit des Orts, oder wenn mehrere Gemeinden zusammengetreten sind, unter Vernehmung mit den übrigen, von der Obrigkeit der Gemeinde zu bestimmen, welche die größere Einwohnerzahl hat.“

Unter der Voraussetzung, daß die geehrte Kammer mit dem Principe einverstanden ist, daß die Wahl von Schiedsmännern

der freien Entschliessung der Gemeindeglieder zu überlassen sei, kann die Deputation nur die Annahme des §. 3, wie selbiger im Gesetzentwurfe enthalten ist, anrathen.

Selbst für die kleinsten Gemeinden die Berechtigung zur Wahl eines eigenen Schiedsmanns als Regel aufzustellen, konnte der Deputation unter Anerkennung der in jenseitiger Kammer von den Regierungsorganen angegebenen Gründe (vergl. S. 1075 der Mittheilungen) nicht angemessen erscheinen; während daher im Satze sub a. des Gesetzentwurfs die fragliche Berechtigung auf diejenigen Gemeinden beschränkt wird, die mindestens eine Anzahl von 500 Einwohnern haben, gestattet doch auch der zweite Satz im Punkte b. eine Ausnahme für kleinere Gemeinden, so fern sich eine solche durch besondere Verhältnisse rechtfertigen läßt.

Eine ähnliche Ausnahme und unter gleicher Voraussetzung schien der Deputation aber auch wünschenswerth in Bezug auf die in Punkt d. des Gesetzentwurfs festgestellte Maximalzahl der Einwohner eines Schiedsmannsbezirks. Man wünschte, daß eine Dispensation von der Bestimmung sub d. von der Regierungsbehörde in dem Falle ertheilt werden möge, wenn auch durch den Anschluß einer kleinen Gemeinde an einen schon bestehenden Schiedsmannsbezirk die Kopfszahl dieses letztern an 3000 um ein Unbedeutendes überschritten werde; die Herren Regierungskommissarien haben sich damit einverstanden erklärt und man empfiehlt der verehrten Kammer, ihre Bestimmung hierzu auszusprechen. Dinehin wird von der Festhaltung einer Maximalzahl von 3000 Einwohnern für einen Bezirk in dem Falle abgegangen werden müssen, wenn die Gemeinde einer der größten Städte des Landes sich für Erwählung von Schiedsmännern erklären sollte; denn es würde nicht zweckmäßig sein, in einer und derselben Stadt von z. B. 30,000 Einwohnern 10 Schiedsmänner fungiren zu lassen.

Prinz Johann: Das Schicksal des Amendements des Herrn Bürgermeisters D. Mirus ist noch nicht entschieden; gleichwohl scheint es, als ob, um den laut gewordenen Wünschen zu genügen, es zweckmäßig wäre, dem Paragraphen eine kleine Veränderung beizubringen, welche unabhängig von der Annahme oder Abwerfung des Mirus'schen Amendements ist. Ich würde nämlich vorschlagen, im Satze sub g. die festgesetzte Einwohnerzahl auf 1000 herabzusetzen und an die Stelle des Wortes: „anzuweisen“ zu setzen: „angewiesen werden kann“. Die Zahl 1000 scheint mir dadurch gerechtfertigt zu werden, daß sie die doppelte Zahl von 500 ist und für 500 Seelen regelmäßig ein Schiedsmann gewählt werden soll, für 1000 also zwei Schiedsmänner. Die Vertauschung jener Worte aber bezweckt, daß durch solche verschiedene Schiedsmannsbezirke gewissermaßen concurrirande Friedensgerichte bestellt werden, was wünschenswerth zu sein scheint.

Präsident v. Carlowitz: Es soll also nach dem Amendement Sr. Königl. Hoheit der Satz g. so lauten: „An Orten von mehr als 1000 Einwohnern können mehrere Schiedsmänner gewählt werden, deren jedem sodann sein besonderer Bezirk angewiesen werden kann.“ und ich frage: ob die Kammer dieses Amendement unterstützt? — Wird ausreichend unterstützt.

Graf Hohenhai-Wüchau: Ich wollte mir auch ein Amendement bei diesem Paragraphen zu stellen erlauben. Ich